

VHB Karlstraße 8 Nr. 018/04
Entwurfsbeschluss Vorl. Nr. 207/18

Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrags

Gegenstand dieses Vertrags

- Die Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung
- Die Erstellung der im Vertragsgebiet vorgesehenen privaten Bauvorhaben
- Die Ausführung der Gestaltung des privaten Bauvorhabens entsprechend den Fassadenmerkmalen
- Die Herstellung der Bepflanzung auf dem Grundstück des Vorhabenträgers (VT) entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan

Bauvorhaben

- Das gesamte Bauvorhaben, wie es im VHB konzipiert ist, muss bis spätestens 3 Jahre nach bestandskräftiger Baugenehmigung bezugsfertig erstellt worden sein. Der VT teilt der Stadt die Bezugsfertigkeit unverzüglich schriftlich mit.

Baudurchführung

- Der VT hat spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Karlstraße 8“ Nr. 018/04 vollständige und genehmigungsfähige Bauvorlagen bei der Baugenehmigungsbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung bzw. Baufreigabe einzureichen.
- Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sich die Durchführung des Vorhabens aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verzögert, über die Verlängerung vereinbarter Fristen zu verhandeln. Die Stadt wird angemessene und nachvollziehbare Fristverlängerungen akzeptieren.
- Der VT hat sicherzustellen, dass während der gesamten Bauarbeiten die vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen ununterbrochen benutzbar bleiben. Soweit Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Schäden, die der VT zu vertreten hat, eintreten, sind diese vom VT unverzüglich zu beseitigen. Für Schäden, die aufgrund der Bauarbeiten und evtl. vorzunehmender Erschließungsmaßnahmen an den vorhandenen Erschließungsanlagen eintreten, haftet der VT. Solche Schäden hat er sofort zu beheben.

Mobilitätskonzept

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung eines Mobilitätskonzeptes. Dieses sieht unter anderem ein Bike- und ein Car-Sharing-Konzept vor.

Kostentragung

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben und zur Tragung sämtlicher anfallenden Kosten aus dem Vertrag und seiner Durchführung (z.B. Bürgschaften, Gutachten, Erschließung usw.).
- Eine Kostenbeteiligung der Stadt findet nicht statt. Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 018/04 keine Rechtskraft erlangen sollte (Planungskosten werden in diesem Fall gemäß bereits geschlossenem Rahmenvertrag je nach Verfahrensstand und noch nicht entstandener Kosten zurückerstattet).